

advofax. IV/12

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das aktuelle advofax zeigt Ihnen, dass unsere Bundestagsabgeordneten auch nur Menschen sind und zu Beginn der Sommerferienzeit zu anberaumten Sitzungen entweder gar nicht erscheinen oder mit ihren Gedanken schon im Urlaub sind und dadurch Gesetze „durchwinken“, ohne sich im erforderlichen Maße damit befasst zu haben. Wir denken, dass es für unseren Bundesgesetzgeber ein heilsamer Schock war und hoffen auf Besserung. Das lesen Sie selbst.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Wirbel um das neue Bundesgesetz zum Meldewesen

Von Rechtsanwalt Carl-Philipp Worm

Vielleicht können Sie sich noch erinnern, dass Ende Juni dieses Jahres durch alle Medien ein mehr oder weniger großer Aufschrei ging. Hintergrund war die Verabschiedung des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens“ (MeldFortG), die in einem sehr kleinen Rahmen im Bundestag stattfand, denn zahlreiche Abgeordnete befanden sich wohl schon im Urlaub bzw. haben das schöne Wetter genutzt. Die Aufregung entstand aufgrund einer einzigen Regelung, die es nämlich im Rahmen dieses Gesetzes privaten Unternehmen gestattet, für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels Melderegisterauskünfte von den Meldeämtern - auch gegen den Willen des Betroffenen - einholen zu dürfen.

Die Bundestagsabgeordneten, die über den Gesetzentwurf der Bundesregierung abgestimmt haben, schienen die Brisanz dieser Regelung auch erst im Nachhinein bemerkt zu haben, wie man aus einzelnen Interviews erkennen konnte. Eine Diskus-

sion über diesen Punkt bzw. irgendwelche Einwendungen hiergegen erfolgten jedenfalls nicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen eine kurze Darstellung zur Rechtslage im Meldewesen machen, die Ihnen so sicherlich nicht geläufig ist:

Gegenwärtige Rechtslage

Jedes Bundesland hat ein eigenes gesetzlich geregeltes Meldewesen, so dass 16 Landesmeldegesetze existieren. Der Bund hat lediglich eine sog. „Rahmenkompetenz“; hier existiert das Melde-rechtsrahmengesetz des Bundes (MRRG). Seit März 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen allerdings beim Bund. Das o. g. MeldFortG soll das vorgenannte Rahmengesetz vollständig und die 16 Landesmeldegesetze weitgehend ersetzen, um eine bundeseinheitliche Lösung herbeizuführen. Das neue Gesetz wird frühestens im Jahr 2014 in Kraft treten. Unabhängig davon ist es zunächst erst einmal schlecht gestartet.

advofax. IV/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Lage zu Meldeauskünften

Gegenwärtig ist die Rechtslage so, dass ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft in den meisten Bundesländern keiner Begründung bedarf und somit unproblematisch ist. Die Meldebehörde hat kein Recht nach einem Interesse nachzufragen, so dass Auskunftsanträge auch von Werbeunternehmen und Adresshändlern gestellt werden.

Geplante Regelung

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesmeldegesetzes sah vor, dass einfache Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nur erteilt werden dürfen, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für genau diesen Zweck zuvor eingewilligt hat. Bei dieser Regelung hätten sich die Meldebehörden die entsprechende Einwilligung des Betroffenen vom Antragsteller vorlegen lassen müssen. Sofern dies nicht erfolgt wäre, hätte eine Melderegisterauskunft nicht erteilt werden dürfen.

Diese Regelung erschien wohl dem zuständigen Ausschuss für die Erarbeitung des Gesetzes zu bürokratisch, so dass man sie änderte und eben Ende Juni dem Bundestag zur Entscheidung eine vollkommen andere Regelung vorschlug. Hiernach ist eine Einwilligung des Betroffenen in die Übermittlung seiner Daten/Adresse für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nicht erforderlich. Die Nutzung von Daten aus einfachen Melderegisterauskünften soll für die entsprechenden Unternehmen grundsätzlich zulässig sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn der Betroffene von sich aus der Übermittlung aktiv widersprochen hat. Allerdings soll auch ein solcher Widerspruch nicht immer wirken. Er soll nämlich dann keine

Wirkung entfalten, soweit es lediglich um die Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten bei einem Werbeunternehmen oder einem Adresshändler geht.

Das ursprünglich vorgesehene Modell der Bundesregierung hätte jedenfalls nach hiesiger Auffassung den Anforderungen des Datenschutzes weit mehr entsprochen als die tatsächlich beschlossene. Im ersten Fall hätten Werbeunternehmen und Adresshändler wohl generell keine Auskünfte zu Daten der Bürger mehr bekommen. Verbleibt es jedoch bei dem Ende Juni beschlossenen Regelungsmodell, gibt es für Werbeunternehmen und Adresshändler praktisch keine Hemmnisse mehr, an die für ihre Zwecke notwendigen Daten zu gelangen. Sie erhalten ungehindert Auskunft, solange der Betroffene nicht widersprochen hat. Diesem hilft aber auch sein Widerspruch nicht, wenn die entsprechenden Unternehmen schon in der Vergangenheit einmal Daten von ihm eingeholt haben und diese nur noch einmal prüfen oder korrigieren möchten.

Da der Bürger unter Androhung von Bußgeld verpflichtet ist, sich beim für ihn zuständigen Meldeamt anzumelden, kann er der Hinterlegung seiner Daten, die sozusagen zwangsweise erhoben wurden, nicht entgehen. Dazu kommt außerdem, dass die eingeholten Meldedaten von Seiten der Werbeunternehmen und Adresshändler in eine Art Datenpool eingegeben werden, so dass auch andere Unternehmen, die Daten von Meldeämtern nicht selbst eingeholt haben, an diese - gegen Bezahlung - herankommen.

advofax. IV/12



Fazit:

Es bleibt zu hoffen, dass das bereits im Bundestag beschlossene Gesetz im Bundesrat scheitert; es handelt sich nämlich um ein sog. Zustimmungsgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Da nun alle aufgeschreckt sind, darf davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat zumindest die umstrittene Regelung cancelt und somit dem Gesetz in dieser Fassung nicht zustimmt, so dass es dann nochmals überarbeitet und die betreffende Regelung geändert werden muss.

Seit dem 16.07.2012 ist Frau Rain Maria Ackermann bei uns tätig, sie war vorher in der Kanzlei Merbecks Rechtsanwälte als Rechtsanwältin beschäftigt.

Kanzlei-News

1. Kanzlei-Kinder

Unsere Mitarbeiterin Frau Katja Heller (Zwangsverwaltung) hat am 15.07.2012 ihr drittes Kind - Sohn André Christian - zur Welt gebracht.

Unsere Mitarbeiterin Frau Katrin Kokolski (Insolvenz-Sekretariat) hat am 08.08.2012 ihre zweite Tochter - Anika - entbunden.

Wir gratulieren unseren Mitarbeiterinnen!

2. Rechtsanwälte

Wir haben den Kreis der Rechtsanwälte in unserer Kanzlei erweitert.